

## Anschlussnutzungsvertrag Mittel- und Hochdruck

zwischen Mustermann GmbH  
Musterstr. 1  
00000 Musterstadt

- nachfolgend „Anschlussnutzer“ genannt -

und SWE Netz GmbH  
Magdeburger Allee 34  
99086 Erfurt

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

### 1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer anlässlich der Nutzung des Netzanschlusses an der in § 2 definierten Marktlokation zum Zwecke der Entnahme von Gas.
- 1.2. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas noch den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen gegen Entgelt im Sinne des § 20 EnWG. Soweit der Anschlussnutzer selbst Empfänger der Netznutzungsleistung sein will, wird dies in einem separaten Vertrag geregelt.

### 2. Definition der Marktlokation:

Marktlokations-ID

Straße:

PLZ Ort:

Übergabepunkt/ Eigentumsgrenze:

Vorhalteleistung:

Druckebene:

Messdruck:

### 3. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

- 3.1. Abweichend von § 3 Abs. 2 NDAV gestattet der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer die Entnahme von Gas an der Marktlokation unter den folgenden Voraussetzungen:
  - a) Der Anschlussnutzer hat einen bestehenden Gasliefervertrag für die Marktlokation mit einem Lieferanten.
  - b) Es besteht ein Lieferantenrahmenvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant für die Marktlokation oder ein Netznutzungsvertrag direkt zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer.
  - c) Marktlokationen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.

- 3.2. Weitere Voraussetzung der Anschlussnutzung ist ein bestehender Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer für die Marktlokation mit ausreichend vereinbarter Vorhalteleistung. Die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung an der Marktlokation darf nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung. Im Falle der Überschreitung dieser Vorhalteleistung ist der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Anschlussnutzers vom Netz zu trennen.
- 3.3. Für einen Lieferantenwechsel des Anschlussnutzers sind die Vorgaben und Fristen der jeweils aktuell geltenden Fassung des Beschlusses „Geschäftsprozesse / Datenformate für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas)“ maßgeblich.

#### **4. Durchleitung**

Betätigt sich der Anschlussnutzer als Verteiler von Gas, der dieses ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Zahlung der Konzessionsabgaben für die Belieferung dieser Letztverbraucher maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise, z.B. in Form eines Wirtschaftsprüferatests, zur Verfügung zu stellen.

#### **5. Ersatzbelieferung**

- 5.1. Entfällt eine der Voraussetzungen der Anschlussnutzung nach Ziffer 3.1., ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer unverzüglich auf den Wegfall der Voraussetzungen der Anschlussnutzung hin.
- 5.2. Um die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Ziffer 5.1. im Interesse des Anschlussnutzers zu vermeiden, beauftragt der Anschlussnutzer den Netzbetreiber hiermit ausdrücklich und erteilt entsprechende Vollmacht, die fortgesetzte Gasentnahme des Anschlussnutzers dem Bilanzkreis des örtlich zuständigen Grund- und Ersatzversorgers zum Zwecke einer Ersatzbelieferung zuzuordnen. Der Anschlussnutzer erklärt außerdem seine Einwilligung in den Abschluss eines Ersatzbelieferungsvertrages mit dem örtlich zuständigen Grund- und Ersatzversorger zu dessen jeweils gültigen Konditionen, der mit der Bestätigung der Bilanzkreiszuordnung seitens des Grund- und Ersatzversorgers zustande kommt.

Der Anschlussnutzer ist berechtigt, dem Netzbetreiber vorab einen anderen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Gasentnahme als Ersatzbelieferung zugeordnet werden und mit dem ein Ersatzbelieferungsvertrag zustande kommen soll. Satz 2 gilt entsprechend.

- 5.3. Scheitert die Zuordnung der Gasentnahme als Ersatzbelieferung in den hierfür nach Ziffer 5.2. vorgesehenen Bilanzkreis eines Lieferanten aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, wird der Netzbetreiber die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen.

Die bis zur Sperrung vorübergehende Duldung der Gasentnahme seitens des Netzbetreibers erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und vorbehaltlich der Geltendmachung des Aufwendungsersatzes. Das Entgelt für die geduldete Entnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Gasbeschaffung und der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie ggf. anfallender Steuern und Umlagen.

## 6. Haftung

- 6.1. Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, richtet sich nach § 18 NDAV. Dies gilt auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 6.2. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, verursacht wurden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten), so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 7. Vertragsbestandteile

Für diesen Vertrag gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) (**Anlage 1**) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV nebst, soweit zutreffend, Preisverzeichnis des Netzbetreibers (**Anlage 2**) und die Technischen Hinweise Gas (THW Gas) (**Anlage 3**) entsprechend in der jeweils aktuell gültigen Fassung, soweit die Parteien nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen haben.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.3. Der Anschlussnutzer hat die Informationen zur Datenverarbeitung (**Anlage 4**) erhalten.
- 8.4. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

....., ..... Erfurt, .....  
Anschlussnutzer SWE Netz GmbH

.....  
Stempel/  
rechtsverbindliche Unterschrift

### Anlagen:

- 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV), in Kraft getreten am 08.11.2006
- 2 Ergänzende Bedingungen zur NDAV und Pauschalpreisverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung
- 3 THW Gas
- 4 Informationen zur Datenverarbeitung